

TOP 67:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Drucksache: 497/17

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind neben der Bundesagentur für Arbeit auch die kreisfreien Städte und Kreise für kommunale Eingliederungsleistungen, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld (§ 6 Absatz 2 SGB II). Die hierbei entstehenden Verwaltungskosten für die gemeinsamen Einrichtungen werden nach Maßstäben der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) festgelegt, um einheitliche transparente und rechtssichere Ermittlungen zu erhalten.

Für die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte wurde der Zuschlag auf die Personalkosten von "bis zu 30 Prozent" auf "bis zu 35 Prozent" befristet auf drei Jahre erhöht. Diese Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet und beruhte auf der Annahme, dass im Laufe des Jahres 2017 eine Regelung zur Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" erfolgt. Inzwischen hat der Gesetzgeber § 16 Absatz 1 Sätze 3 und 4 Versorgungsrücklagegesetz neu geregelt. Die entsprechende Rechtsverordnung zur Neufestsetzung wird jedoch nicht vor dem Auslaufen der befristeten Regelungen in der VKFV erfolgen. Vor diesem Hintergrund soll die Anhebung des Versorgungszuschlages in der VKFV um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

